

Erbrecht in Polen

Seit der Verabschiedung der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) gilt auch in Polen im Erbfall das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers. Allerdings kann der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen davon abweichen, indem er das Recht seiner Staatsangehörigkeit für anwendbar erklärt.

Gesetzliche Erbfolge

An erster Stelle erben die Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers. Sind ein Kind sowie der Ehegatte Erben, so erben sie je zur Hälfte. Sind mehrere Kinder vorhanden, erbt der Ehegatte zu einem Drittel, auf die Kinder entfällt der Rest des Nachlasses. Sind keine Kinder vorhanden, erben der Ehegatte zu ein halb und die Eltern zu je ein Viertel. Der Ehegatte erbt also in jedem Fall zu einem halb. Er hat ferner Anspruch auf den Hausrat, soweit dieser zur gemeinsam genutzten Wohnung gehört. Adoptierte haben die gleichen Erbrechte wie leibliche Kinder.

Testamentarische Erbfolge

Ein Testament kann nur von einem Verfügenden erstellt werden. Das polnische Erbrecht kennt also kein gemeinschaftliches Testament. Ebenso ist ihm das Institut des Erbvertrags fremd. Jedoch ist ein vertraglicher Erbverzicht möglich. Hier ist allerdings eine Änderung durch die EU-ErbVO eingetreten, die sowohl das gemeinschaftliche Testament als auch den Erbvertrag kennt.

Das polnische Erbrecht unterscheidet zwischen gewöhnlichen und außerordentlichen Testamenten.

Zu den gewöhnlichen Testamenten gehört das eigenhändige Testament, das vom Erblasser geschrieben und unterzeichnet sein muss. Daneben existiert das notarielle Testament, das vor einem Notar errichtet wird. Schließlich besteht die Möglichkeit eines vor einer Amtsperson erstellten Testaments, das in Gegenwart von zwei Zeugen in mündlicher Form entstehen kann.

Für Notsituationen kann ein außerordentliches Testament errichtet werden, dessen Gültigkeitsdauer allerdings auf sechs Monate beschränkt ist.

Erbengemeinschaft

Der Erblasser kann mehrere Erben für die gesamte Erbschaft oder auch für Teile von ihr bestimmen. Falls er keine besonderen Anordnungen trifft, erben sie zu gleichen Teilen. Im Hinblick auf die Haftung handelt es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft. Die Miterben können gemeinsam über den Nachlass oder einzelne Nachlassgegenstände verfügen.

Im Übrigen kann jeder Miterbe die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Aufteilung der Erbmasse durch Antrag bei Gericht verlangen.

Vermächtnis und Auflage

Auch das polnische Erbrecht gibt dem Erblasser die Möglichkeit, Vermächtnisse und Auflagen in seine Verfügung von Todes wegen aufzunehmen.

Durch Vermächtnis kann er entweder einen Nachlassgegenstand einem Begünstigten direkt zuwenden oder er hat die Möglichkeit, ein Vermächtnis als Herausgabeanspruch gegen den/die Erben festzusetzen (*Vindikationsvermächtnis*).

Durch Auflagen kann der Erblasser den/die Erben mit bestimmten Handlungen oder Unterlassungen belasten.

Pflichtteil

Ähnlich wie in Deutschland richtet sich der Pflichtteilsanspruch eines nicht bedachten gesetzlichen Erben auf einen Zahlungsanspruch gegen den/die Erben. Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern, aber auch Adoptierte. Sie erhalten in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil.

Das polnische Erbrecht kennt ebenfalls einen sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch, wenn der Pflichtteil weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt.

Erbschaftsannahme

Der Erbe hat bei Erbanfalls drei Handlungsmöglichkeiten

- Annahme der Erbschaft
- Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung
- Ausschlagung

Er hat eine Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Erbfall, um sich zu erklären. Diese Erklärung kann vor dem Amtsgericht als Nachlassgericht oder vor dem Notar abgegeben werden. Wird eine solche Erklärung innerhalb der Frist nicht abgegeben, wird grundsätzlich eine Annahme der Erbschaft vermutet.

Falls der Erbe den Nachlass ohne Einschränkung akzeptiert, haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten auch mit seinem Privatvermögen.

Falls der Erbe die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, beschränkt sich seine Haftung auf das Nachlassvermögen.

Mit der Ausschlagung verzichtet der Erbe auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Nachlass. Die Ausschlagung wirkt sich nicht auf die Abkömmlinge des Ausschlagenden aus.

Ein Testamentsbesitzer ist verpflichtet, nach Eintritt des Erbfalls das Testament an das Amtsgericht oder an einen Notar herauszugeben.

Erbschein

Ähnlich wie in Deutschland kann der Erbe beim Amtsgericht einen Erbschein beantragen. In dem Antrag sollen alle Beteiligten aufgeführt werden. Der Erbschein begründet auch in Polen die Vermutung, dass die dort aufgeführten Personen Erben des Erblassers sind.

Im Unterschied zu Deutschland kann ein Erbschein auch durch einen Notar ausgestellt werden.

Durch das Wirksamwerden der EU-ErbVO ist auch in Polen das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt worden.

Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann Testamentsvollstreckung anordnen und dem Testamentsvollstrecker aufgeben, den Nachlass zu verwalten, an die Erben zu verteilen sowie Vermächtnisse und Auflagen umzusetzen.

Ausländer als Erben

Ausländer haben in Polen grundsätzlich die gleichen Erbrechte wie Inländer. Allerdings gelten im Falle der Vererbung von Immobilien teilweise komplizierte rechtliche Regelungen, die sich auf den Eigentumserwerb erstrecken.

Erbschaftssteuer

Die Besteuerung von Erbschaften richtet sich in Polen nach dem Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, d.h. grundsätzlich wird bei der Besteuerung nicht zwischen Nachlass und Schenkung unterschieden.

Die Besteuerung folgt drei Steuergruppen, die sich durch ihre Nähe zum Erblasser unterscheiden. Der wichtigsten ersten Gruppe gehören hauptsächlich Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie an. Der zweiten Gruppe gehören fernere Verwandte an, die dritte Gruppe bilden alle weiteren Personen.

Erben haben in abnehmender Stufung relativ geringe Freibeträge, bei deren Übersteigen in weiteren Stufungen auf den Erbteil bezogene Steuersätze von 3 % bis höchstens 20 % erhoben werden.

Der Besteuerung wird der Verkehrswert der in Frage kommenden Nachlassgegenstände zugrunde gelegt.

Für die Besteuerung von Erbschaften, die deutsche und polnische Staatsangehörige betreffen, ist das deutsch-polnische Doppelbesteuerungsabkommen vom 14. Mai 2003 zu beachten.

